

Beschluß

„Untersuchungssache Michael Hübner
wegen Körperverletzung mit tödlichem Erfolge“

vom 15. 8. 1876

Hinter diesem sperrigen Titel verbirgt sich eine menschliche Tragödie.
Michael Hübner hatte in Notwehr einen nicht genannten Angreifer getödet.
Wie auch heute wurde der Tathergang gründlich untersucht,
bevor ein Beschluß gefasst wurde.

Beteiligt an dieser Untersuchung des Großherzoglichen Hof- und Provinzgerichts
Starkenbourg (in Darmstadt)
waren unter Vorsitz des Hofgerichts Direktors Zimmermann
drei Hofräte mit Namen Hahn, Dr. Frank und Köhler.
Weiter ein Hofgerichtsassessor, der Ober-Staatsanwalt Bauer
und ein Hofgerichtssekretär als Schriftführer.

Michael Hübner befand sich in Untersuchungshaft.
Nach dem vorgesehenen Procedere wurde ein Beschluß gefasst, der lautet:

„Der Beschuldigte Michael Hübner von Nieder-Liebersbach wird bezüglich
des ihm zur Last gelegten Verbrechens, der Körperverletzung mit tödlichem Erfolge,
weil er sich bei Verübung der Tat im Zustande der Notwehr befunden hat,
außer Verfolgung gesetzt und dessen alsbaldige Entlassung aus der Haft angeordnet.“

Unterzeichnet wurde dieser Beschluß von den eingangs erwähnten Amtspersonen.

1855

Beschluss

In Anbetrachtung des Beschlusses

gegen

Wladimir Gubina von Witten-Liebertsdorf,
wegen Verjährungsverletzung mit tödlichem
Erfolge,

Amorsamt:

Herr: Grossgerichtsrath
Dr. Zimmermann

Herr: Grossgerichtsrath
Göhr,

Dr. Gumbel,

Rehder,

Herr: Grossgerichtsrath
Witten

Herr: Ober-Bezirksamtsrat
Hübner

Herr: Grossgerichtsrath
Zimmermann

Zimmermann

wird

dies ein von dem kaiserlichen Hofrathen und von Oesterreich
ein gesetzliche Verjährungsverletzung ausser Acht lassen;

wegen Verjährungsverletzung mit tödlichem
Erfolge, weil er sich bei Verhandlung des Falles
im Zustande der Verjährung befunden, wegen Verjährungsverletzung
zu setzen;

sonst nach der Abweisung des Ober-Bezirksamtsrat
Zimmermann;

In Erwägung; dass in Erwägung, wegen davon die Gesetzlichen
in Verjährungsverletzung nach Art. 236 des Strafgesetzbuchs als
die Verjährungsverletzung mit tödlichem
Erfolge aufhebt;

dass auch von Gesetzlichen und vom Gesetzlichen in der
Verjährungsverletzung sich bei Verhandlung des Falles im Zustande der
Verjährung befunden hat;

mit Rücksicht auf Art. 233 des Strafgesetzbuchs und Art. 262
des Reichsgesetzes

Beschluss

der Gesetzlichen Wladimir Gubina von Witten-Liebertsdorf
wird bezüglich des Falles die gesetzliche Verjährungsverletzung der
Verjährungsverletzung mit tödlichem Erfolge, weil er sich
bei Verhandlung des Falles im Zustande der Verjährung be-
funden hat, wegen Verjährungsverletzung gesetzt und dessen
abwärtige Verjährungsverletzung mit dem Gesetz aufgehoben.

Samstag den 15. August 1876.

Grossgerichtsrath im Königlichen Hofrath
als Vorsitzender

Wladimir Gubina von Witten-Liebertsdorf
Herr: Zimmermann, Göhr, Gumbel, Rehder, Witten.

In der Öffentlichkeit
Gubina

